

Stand: 27. März 2020

LEITUNG

VON KIRCHENGEMEINDEN, GESAMTKIRCHENGEMEINDEN UND GEMEINDEN FÜR KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE IN DER AKTUELLEN SITUATION

Die aktuell geltenden Landes- als auch Bundesverordnungen aufgrund der Corona-Pandemie schränken die gewohnten Verhaltensweisen in der Leitung der Kirchengemeinden, Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und Gesamtkirchengemeinden ein, da soziale Kontakte aus Infektionsschutzgründen auf ein absolutes Minimum reduziert werden müssen. Sitzungen von Gremien sind derzeit nicht möglich bzw. nur sehr eingeschränkt unter Beachtung der tagesaktuellen Vorgaben des Landes.

Diese Empfehlungen gelten aktuell bis zum 15. Juni 2020. Sollte die Lageentwicklung eine Fortschreibung notwendig machen, wird diese zeitnah erfolgen.

Für Kirchengemeinderäte, Pastoralräte und Gesamtkirchengemeinderäte ist Folgendes zu beachten:

- 1. Die amtierenden Gremien in den Kirchengemeinden, Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und Gesamtkirchengemeinden bleiben bis zur Konstituierung der neuen Gremien im Amt.
Die Konstituierung der neuen Gremien kann laut Bischöflichem Gesetz zur Anpassung der Vorschrift von § 29 Absatz 1 KGO vom 20. März 2020 (BO-Nr. 1704) beginnend mit dem 15. Juni 2020 bis spätestens 31. Juli 2020 erfolgen, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt.**

Die Gremien (Kirchengemeinderat, Pastoralrat, Gesamtkirchengemeinderat, Geschäftsführender Ausschuss, Verwaltungsausschuss und andere Sachausschüsse) sind aufgrund der aktuellen Situation geschäftsführend im Amt, d. h., es werden nur zwingend notwendige Entscheidungen getroffen, die keinen Aufschub dulden.

2. KGO-konforme Möglichkeiten der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

- a. Personalentscheidungen
- b. Beschlussfassung im Umlauf
- c. Eilentscheidungen
- d. Haushaltsplan und Jahresabschluss

a. Personalentscheidungen

Hier ist § 35 Absatz 3 Satz 4 KGO anzuwenden:

„Der Kirchengemeinderat kann die Entscheidung über die Einstellung und Ernennung für bestimmte Personalstellen, die keine Leitungsstellen sind, auch an drei Personen übertragen, die an den Bewerbungsgesprächen teilnehmen können. Der Kirchengemeinderat kann für diese Zuständigkeit einer dieser drei Personen das Recht auf Eilentscheidung nach § 53 übertragen.“

Folgende Schritte können gegangen werden:

Die beiden Vorsitzenden schlagen dem (Gesamt-)Kirchengemeinderat schriftlich drei Personen vor (z. B. aus dem Verwaltungsausschuss), an die aktuell anstehende Personalentscheidungen übertragen werden sollen. Diese können – unter Beachtung der Hygienevorschriften und der tagesaktuellen staatlichen Vorgaben – auch Bewerbungsgespräche führen.

Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen dieser Übertragung im Sinne eines Umlaufbeschlusses (§ 54 KGO) schriftlich zu.

Die Entscheidung wird dem Gremium zeitnah mitgeteilt und im Protokoll der nächsten regulären Sitzung festgehalten.

Bei Leitungsstellen entscheidet der Pfarrer nach den Regelungen der Entscheidung im Eilverfahren (s. u., lit. c).

b. Beschlussfassung im Umlauf

Hier gilt § 54 KGO:

„In einfach gelagerten Fällen, die eine Beratung nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen. Ein Antrag ist angenommen, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in das Protokoll (§ 56) einzutragen.“

Soll ein Beschluss im Umlauf gefasst werden, muss jedes angeschriebene Mitglied Rückmeldung geben, dass es den Beschlussantrag zur Kenntnis erhalten hat. Erst wenn das Mitglied den Beschlussantrag zur Kenntnis erhalten hat, beginnt die Widerspruchsfrist von einer Woche. Beim Versand per E-Mail ist die automatische Lesebestätigung ausreichend.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind insbesondere bei Versand per E-Mail zu beachten.

Es sind alle Mitglieder anzuschreiben (§ 21 Absatz 1 und 2 KGO), da auch ein beratendes Mitglied dem Verfahren widersprechen könnte.

Die zugesandten Unterlagen zur Beschlussfassung sollen aussagekräftig sein und alle notwendigen Informationen sowie eine eindeutige Formulierung des Beschlusses enthalten.

Jedes Mitglied muss die Möglichkeit haben, Verständnisfragen zu stellen.

Wichtig: Ein Beschluss kommt **nur bei Einstimmigkeit** zustande.

c. Eilentscheidungen

Hier gilt § 53 KGO:

(1) Der Pfarrer entscheidet anstelle des Kirchengemeinderates in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kirchengemeinderates aufgeschoben werden kann. Er soll zuvor möglichst den/die Gewählte/n Vorsitzende/n hören.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Eilentscheidung hat er unverzüglich dem Kirchengemeinderat mitzuteilen. Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 steht das Recht zur Eilentscheidung auch dem/der Gewählten Vorsitzenden zu.

(2) Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit steht den Ausschussvorsitzenden das Recht zur Eilentscheidung gemäß Absatz 1 zu.

Empfohlen wird, in der aktuellen Situation nicht nur die/den Gewählte/n Vorsitzende/n zu hören (Absatz 1 Satz 2), sondern alle Mitglieder. Dies kann durch einen Umlauf per E-Mail oder durch Telefonate geschehen.

Bei Personalentscheidungen zu Leitungsstellen soll der Pfarrer das Gremium vorab hören.

d. Haushaltsplan und Jahresabschluss

Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, die keinen Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossen haben, können ihren Haushaltsplan voraussichtlich im Juli bzw. August 2020 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Bitte beachten Sie die Verschiebung von festgelegten Fristen im BO-Erlass vom 25. März 2020.

Der Jahresabschluss 2019 kann, falls er für Anträge benötigt wird, per Umlauf beschlossen werden. Dafür ist keine öffentliche Sitzung notwendig (§ 87 KGO²⁰¹⁴, § 73 KGO²⁰¹⁹).

3. Regelung für Wahlämter, die fristgerecht enden

Die Dienstzeit von Kirchenpflegern und Kirchenpflegerinnen, die vor der konstituierenden Sitzung des neuen Kirchengemeinderates fristgerecht endet, soll um die entsprechende Zeit (siehe Ziffer 1) verlängert werden.

4. Weiterer Hinweis

Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen mit Beschlussfassung sind von der KGO ebenso wie von den kommunalen Ordnungen nicht gedeckt.